



Der Ministerialdirektor

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
43b-G8905-2023/55-9

Telefon +49 (89) 9214-00

München  
02.01.2024

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Arnold (AfD) vom 24.11.2023;  
betreffend Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Insekten oder deren Be-  
standteile beinhalten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung neben der Studie der Europäi-  
schen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) noch weitere unabhängige  
Studien über die Verträglichkeit und Höchstmengen der Beimischung von  
Insekten in Lebensmittel (falls möglich die Studien im Einzelnen unter Angabe  
von Jahr der Durchführung, Zeitraum, Resultaten und dem eingesetzten In-  
sektenmehl sowie der Menge der Beimischung benennen)?*

*2. Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie die Studien der EFSA genau durch-  
geführt wurden (Dauer der Studie, Anzahl, Alter und Geschlecht der Proban-  
den, Langzeitverträglichkeit, Unverträglichkeiten, Art und Menge der Beimi-  
schung von Insekten)?*

Die Fragen 1. und 2. werden zusammen beantwortet:

Die EFSA führt Sicherheitsbewertungen eines neuartigen Lebensmittels auf Ersuchen der Europäischen Kommission durch. Die Sicherheitsbewertung der EFSA erfolgt auf der Grundlage von Unterlagen, die von den Antragstellern eingereicht werden. Ergänzend wertet die EFSA weitere als relevant erachtete Studien/Informationen aus. Die EFSA selbst führt keine zusätzlichen Studien durch.

Details zu den jeweils diskutierten Studien finden sich in den durch die EFSA veröffentlichten Sicherheitsbewertungen zu allen aktuell zugelassenen Insektenarten und ihren Verwendungen in der EU.

*3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob sich anaphylaktische Reaktionen der Probanden innerhalb von Studien gezeigt haben?*

*3.2 Wenn ja, um welche Arten eines anaphylaktischen Schocks handelt es sich (falls möglich Angabe der Mengen, des Zeitraums bis zum Auftreten des Schocks, der Vorbelastungen, Alter und Geschlecht der betroffenen Probanden)?*

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden zusammen beantwortet:

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist nicht bekannt, dass es in Deutschland anaphylaktische Reaktionen gegeben hat.

*4. Welche Standards müssen für die Haltung und Fütterung der Insekten, die in Lebensmitteln eingesetzt werden, gewährleistet sein?*

Für Betriebe, die Insekten für die Lebensmittelproduktion halten, gelten grundsätzlich neben der Basis - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die hygienerechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Futtermittelrechtlich sind für die Haltung und Fütterung der Insekten als Nutzinsekten die EU-weit geltenden Vorschriften zur Futtermittelsicherheit, -hygiene und -kennzeichnung sowie zu Verfütterungsverboten einzuhalten; vgl. insoweit bereits genannte Basis - Verordnung (EG) Nr. 178/2002, zudem die Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005, Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwen-

dung von Futtermitteln und Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Darüber hinaus sind die EU-Vorschriften einzuhalten, die der Sicherheit der aus den Insekten gewonnenen Lebensmittel dienen, unter anderem die Vorschriften über Höchstgehalte von unerwünschten Stoffen, Pestizidrückständen und Zusatzstoffen der Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.

Die Exkremente der Insekten müssen gemäß den Vorgaben des Tierische Nebenproduktrechts behandelt bzw. beseitigt werden.

*5. Welche im Freistaat Bayern ansässigen Unternehmen verwenden Insekten zur Beimischung in Lebensmittel?*

Informationen über im Freistaat Bayern ansässige Lebensmittelunternehmen, die Insekten bei der Herstellung von Lebensmitteln verwenden, liegen hier nicht vor.

*6. Wie kann gewährleistet werden, dass aus Drittländern importierte Beimischungen die Insekten enthalten, bzgl. Pilzen oder anderen Keimen den EU-Vorgaben entsprechen und nicht kontaminiert sind?*

Erzeugnisse, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, müssen die für die EU geltenden Anforderungen erfüllen. Die jeweiligen Drittländer und Betriebe müssen gelistet sein, die Einfuhr erfolgt über zugelassene Grenzkontrollstellen. Den Erzeugnissen müssen entsprechende Bescheinigungen beigefügt sein. Der Lebensmittelunternehmer im Drittstaat als auch der Importeur sind verantwortlich dafür, dass die geltenden Anforderungen eingehalten werden.

*7. Hält die Staatsregierung die Kennzeichnung von Insekten als Beimischung in der Zutatenliste und der oben beschriebenen Größe für alle Bürger für deutlich lesbar?*

*8. Hält die Staatsregierung den Hinweis von möglichen allergischen Reaktionen in der oben beschriebenen Größe und in der Nähe der Zutatenliste für ausreichend, gerade im Hinblick auf ältere Menschen oder für Personen mit eingeschränktem Sehvermögen?*

Die Fragen 7. und 8. werden zusammen beantwortet:

Für die Schriftgröße auf Verpackungen gibt es EU-weit einheitliche Vorgaben, die in der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) (EU) Nr. 1169/2011 geregelt sind. Demnach müssen Informationen auf Lebensmittelverpackungen und Etiketten eine Schrifthöhe von mindestens 1,2 Millimeter, bezogen auf den Buchstaben „x“, aufweisen. Auf sehr kleinen Verpackungen darf die Schrift auch nur 0,9 Millimeter hoch sein. Durch eine exakt definierte und vorgeschriebene Schriftgröße wird eine unleserliche Produktinformation vermieden. Darüber hinaus enthält Tabelle 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften, u. a. Anforderungen an die Allergen Kennzeichnung. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die teilweise entfettetes Pulver aus *Acheta domesticus* (Hausgrille) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus sowie gegen Hausstaubmilben allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Rüdiger Detsch  
Ministerialdirektor